



18. Sitzung vom 17. September 2018, Geschäft Nr. 295 auf Seite 619 im Protokoll
des Gemeinderates

**295 19.03 Einzelne Gewässer
Chalenbach (20.0) / Abschnitt Oetwiler- bis Engelstrasse / Festlegung
des Gewässerraums / Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung**

Ausgangslage

Im Rahmen der Naturgefahrenkartierung wurde erkannt, dass der Hochwasserschutz am Chalenbach ungenügend ist respektive mehrere Defizite aufweist. Im Abschnitt Chalenbach Süd liegt ein Hochwasserschutzprojekt im Entwurf vor. Mit dem Quartierplanverfahren Nr. 16 Sän-tisstrasse respektive mit dem Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt soll zudem der Gewässerraum in diesem Bereich festgelegt werden.

Ausgehend von einem Bauvorhaben wird die Festlegung des Gewässerraums im nördlichen Abschnitt im Bereich zwischen der Oetwilerstrasse bis zur Engelstrasse als prioritär eingestuft. Der Projektperimeter wird im Norden durch die Bauzonengrenze und im Süden durch den Perimeter des Quartierplans Nr. 16 Sän-tisstrasse begrenzt.

Seit Juni 2011 muss, gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die Gewässer-schutzverordnung (GSchV), entlang von öffentlichen Gewässern ein Gewässerraum ausge-schieden werden. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt wurde, gilt eine Übergangsrege-lung gemäss GSchV. Der Kanton Zürich hat, ausgelöst durch die GSchV-Revision, seine kanto-nale Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) angepasst. Diese ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Der Gewässerraum kann nun im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens im Sinne von § 15e HWSchV festgelegt werden.

Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach Innen soll die Bebaubarkeit der Grundstücke im Pro-jektperimeter optimiert und Planungssicherheit für künftige Bauvorhaben geschaffen werden. Da es sich teilweise um Grundstücke mit besonderen Verhältnissen handelt und eine dringende Sanierung einer Liegenschaft ansteht, kann nicht bis zur flächendeckenden Festlegung des Ge-wässerraums im Jahr 2019 zugewartet werden.

Festlegung Gewässerraum

Der Chalenbach weist im gesamten Projektperimeter eine starke Beeinträchtigung auf. Die kan-tonale Revitalisierungsplanung sieht für den Chalenbach einen geringen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand vor.

Gemäss Gefahrenkartierung besteht eine geringe Gefährdung entlang der Oetwilerstrasse und des Erlenwegs sowie beim Durchlass Engelstrasse. Schwachstellen bestehen beim Durchlass Oetwilerstrasse sowie beim Durchlass Engelstrasse. Beim Durchlass bei der Engelstrasse be-steht Richtung Nordosten ausserhalb des Bearbeitungsperimeters ebenfalls eine geringe Ge-fährdung. Der Durchlass bei der Engelstrasse wird als knapp, sprich die Differenz der Kapazität zum HQ₃₀₀ weniger als 10 % beurteilt, was zu einer geringen Gefährdung in der Gefahrenkarte führt. Der geforderte Hochwasserschutz HQ₁₀₀ kann jedoch gewährleistet werden. Beide Durch-lässe bilden die Grenze zum Projektperimeter, sind jedoch nicht in diesem enthalten.

Innerhalb des Projektperimeters besteht - ausgehend von einer möglichen Verklauselung beim Durchlass Oetwilerstrasse - eine geringe Gefährdung entlang des Erlenwegs. Für den Durchlass



Oetwilerstrasse wird der Hochwasserschutz bereits in einem separaten Projekt sichergestellt. Der Hochwasserschutz wird mittels Erdwall südlich der Oetwilerstrasse erreicht. Im gesamten Projektperimeter kann das HQ₁₀₀ inklusiv Freibord von 0.5 m innerhalb des Gewässerraums von 14.5 m problemlos abgeleitet werden.

Für die Festlegung des Uferstreifens ist die aktuelle Gerinnesohlenbreite massgebend. Diese wurde mit Hilfe der Karte „Gewässer-Ökomorphologie“ unter dem Thema Wasser im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) bestimmt.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung liegt bei den drei Abschnitten des Chalenbachs nur ein geringes Revitalisierungspotenzial vor. Daher ist eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist am Chalenbach (Abschnitt 2.0, 3.0 und 4.0) keine Erhöhung der Gewässer-raumbreite erforderlich.

Der durch die geltenden Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmungen der GSchV gesicherte Raum von 20.5 m wird durch den festgelegten Gewässerraum von 14.5 m aufgehoben. Damit kann der Bebauungsspielraum wesentlich erhöht werden.

Weiteres Vorgehen

Der vorliegende Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am Chalenbach, öffentliches Gewässer Nr. 20.0 im Abschnitt Oetwilerstrasse bis Engelstrasse wird dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Anschliessend an die Vorprüfung erfolgt eine allfällige Bereinigung der Unterlagen. Danach kann die öffentliche Auflage für 60 Tage und die Anhörung der Nachbargemeinden sowie der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstiel (ZPP) stattfinden.

Nach der öffentlichen Auflage kann das AWEL um Festlegung des Gewässerraums ersucht werden. Diese Festlegung hat wiederum für 30 Tage öffentlich aufzuliegen.

Erwägungen

Der aktuell gesicherte Gewässerraum am Chalenbach, öffentliches Gewässer Nr. 20.0, im Abschnitt Oetwilerstrasse bis Engelstrasse, beträgt aufgrund der Übergangsbestimmung in diesem Bereich 20.5 m. Durch die Festlegung des Gewässerraums kann dieser Bereich auf 12 m reduziert werden. Dadurch wird der Bebauungsspielraum für die einzelnen Grundstücke grösser.

Der Plan und der technische Bericht zur Gewässerraumfestlegung am Chalenbach gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet werden. Über eine allfällige Raumsicherung und Landabtretung wird im Rahmen des noch zu erstellenden Hochwasserschutzprojektes verhandelt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der technische Bericht und der Plan zur Gewässerraumfestlegung am Chalenbach, öffentliches Gewässer Nr. 20.0, im Abschnitt Oetwilerstrasse bis Engelstrasse wird zur Kenntnis genommen und zur kantonalen Vorprüfung im Sinne von § 15e HWSchV verabschiedet.



2. Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt, im Anschluss an die kantonale Vorprüfung und einer allfälligen Bereinigung der Unterlagen, die öffentliche Auflage sowie die Anhörung im Sinne von §15g Abs. 1 HWSchV zu veranlassen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:
Bau und Planung
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Planung, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich (inkl. Dossier 2-fach)
 - Suter von Känel Wild AG, Simon Wegmann, Förllibuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - Infrastrukturvorstand, per E-Mail
 - Leiter Infrastruktur
 - Bausekretär
 - 19.03 Chalenbach (20.0)

rru

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Tobias V. Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Versand: **26. Sep. 2018**